

Bund justiert Corona-Hilfen nach

Auch die steuerfreien Sonderzahlungen an Mitarbeiter wurden verlängert.

SYBILLE ROEMER

Inzidenz, Impfquote, Hospitalisierung: Die Auswirkungen der Pandemie machen auch noch nach gut anderthalb Jahren Prognosen für den Alltag von Unternehmen schwierig. Dementsprechend werden auch die Corona-Hilfen der Bundesregierung „kontinuierlich nachjustiert und erweitert“, wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die „umfangreichsten Finanzhilfen in der Geschichte der Bundesrepublik“ umschreibt, die die Wirtschaft stabilisieren und helfen sollen, Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen durch die Krise zu bringen.

Nun wurde abermals die Frist für die Sonderzahlungen verlängert. Seit März 2020 war es möglich, an Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise Sonderzahlungen bis insgesamt 1500 Euro steuerfrei zu gewähren. Diese Regelung wurde bis zum 31. März 2022 verlängert.

„Der Gesamtbetrag in Höhe von 1500 Euro kann auch in unterschiedlichen Beträgen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 gezahlt werden. Zum Beispiel 500 Euro im Jahr 2020, 500 Euro 2021 und 500 Euro im Zeitraum von Januar bis 31. März 2022“, erläutert Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner. „Der Umfang der Beschäftigung spielt keine Rolle. Es können auch Zahlungen an Teilzeitbeschäftigte geleistet werden und auch an sogenannte geringfügig entlohnte Beschäftigte.“

Die Zahlung müsse aber auf jeden Fall zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und im Lohnkonto der Lohnbuchhaltung als steuerfreier Bezug aufgeführt werden.

„Sie wird aber nicht in die Lohnbescheinigung aufgenommen und muss vom Arbeitnehmer nicht in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden“, stellt der Steuerberater klar.

Überbrückungshilfe III Plus

Unterdessen können Unternehmer und Solo-Selbstständige ab sofort die Anträge der bis zum Jahresende verlängerten Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021 stellen. Voraussetzung für die Zuschüsse zur Deckung von betrieblichen Fixkosten ist ein Rückgang des Umsatzes um mehr als 30 Prozent. Bei höheren Umsatzeinbrüchen gibt es

weitere Zuschläge (Eigenkapitalzuschuss). „Alle Antragsteller, die bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung der Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Juli bis September erhalten haben, können Änderungsanträge zum Förderzeitraum Oktober bis Dezember bis zum 31. Dezember 2021 stellen“, heißt es vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

Alle Unternehmen, die bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus gestellt haben, können jetzt laut BMWi einen Erstantrag für die volle Förderperiode Juli bis Dezember 2021 stellen. Damit die Hilfen schnell wirken, können die Unternehmen demnach bei Erstanträgen auch Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 100 000 Euro pro Monat erhalten.

Anträge können ausschließlich über sogenannte prüfende Dritte

gestellt werden. Dazu zählen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte sowie vereidigte Buchprüfer. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder.

Für die verlängerte Überbrückungshilfe III Plus können außerdem all jene Unternehmen einen Antrag stellen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und im Juli von der Hochwasserkatastrophe betroffen waren.

Zudem hat die Bundesregierung auch die Neustarthilfe Plus für Solo-Selbstständige verlängert. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können Solo-Selbstständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4 500 Euro Unterstützung erhalten. | afz 43/2021

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de